

II-3298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
IV-50.004/86-2/85

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 11.9.1985

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

1546 IAB

Klappe

Durchwahl

1985 -09- 12

zu 1579 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.STUMMVOLL
und Genossen an den Bundesminister für
Gesundheit und Umweltschutz betreffend Aus-
wirkungen der Apothekengesetznovelle 1984
(Nr. 1579/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

- "1. Wieviele ärztliche Hausapotheken wurden auf Grund der Bestimmungen der Apothekengesetznovelle 1984 neu bewilligt, aufgegliedert nach Standorten?
2. Wieviele Anträge um Bewilligung zur Haltung von ärztlichen Hausapotheken auf Grund der Apothekengesetznovelle 1984 liegen derzeit vor, aufgegliedert nach Standorten?
3. Ist es richtig, daß es als Auswirkung der Apothekengesetznovelle 1984 zu Verlagerungen von ärztlichen Ordinationen kommt, um der Entfernung von mehr als 6 Straßenkilometern (§ 29 Abs. 1 Apothekengesetz) zu entsprechen?
4. Treten tatsächlich bereits Existenzgefährdungen von öffentlichen Apotheken im ländlichen Raum auf Grund der Apothekengesetznovelle 1984 auf?

-2-

5. Welche sonstigen Erfahrungen mit der Apothekengesetznovelle 1984 liegen im obigem Zusammenhang derzeit vor?

Ich beehre mich, die gegenständliche Anfrage wie folgt zu beantworten:

Im Hinblick darauf, daß das Apothekengesetz in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen ist, hat mein Bundesministerium alle Ämter der Landesregierungen um Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Anfrage ersucht.

Da aus Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg bis dato keine schriftlichen Stellungnahmen eingelangt sind, ist es mir nur möglich, die Anfrage auf Grund der bisher vorliegenden Berichte der Länder Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien bzw. auf Grund der Berufungsentscheidungen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zu beantworten.

An Hand der erwähnten Unterlagen nehme ich zu den einzelnen Punkten der Anfrage wie folgt Stellung:

Zu 1.:

In der Zeit vom 1.1.85 bis 30.6.1985 wurden 28 positive Entscheidungen betreffend Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke vom Landeshauptmann bzw. vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz als Berufungsbehörde getroffen. Bei einem Großteil dieser Bewilligungen handelte es sich allerdings um Verfahren, die vor Inkrafttreten der Apothekengesetznovelle 1984, zum Teil bereits vor mehreren Jahren eingeleitet worden sind. Ferner ist festzuhalten, daß gegen einige erstinstanzliche Bescheide noch Berufungsverfahren beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz anhängig sind.

-3-

Die Aufgliederung nach Standorten stellt sich wie folgt dar:

Burgenland: Deutsch Kaltenbrunn
 Mogersdorf
 Breitenbrunn
 Illmitz
 Podersdorf (Berufungsentscheidung BMGU)
 Strem (Berufungsentscheidung BMGU)

Kärnten: Lavamünd
 Liebenfels

Niederösterreich: Bad Fischau (Berufungsentscheidung BMGU)
 Rohrau (Berufungsentscheidung BMGU)
 Reingers (Berufungsentscheidung BMGU)

Oberösterreich: Treubach (Berufungsentscheidung BMGU)

Salzburg: Großarl
 Eben/Pongau (Berufungsentscheidung BMGU)
 Flachau (Berufungsentscheidung BMGU)

Steiermark: St.Margarethen a.d.Raab
 Fladnitz/T.
 Paldau bei Feldbach
 Stubenberg am See
 Gabersdorf
 Ehrenhausen
 St.Marein (Berufungsentscheidung BMGU)
 Sinabelkirchen (Berufungsentscheidung BMGU)

Tirol: Thiersee
 Bad Häring
 Ischgl
 Rietz (Berufungsentscheidung BMGU)
 Virgen (Berufungsentscheidung BMGU)

-4-

Zu 2.:

Derzeit liegen 23 Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für nachstehende Standorte vor:

Burgenland:	Draßmarkt Pötttsching Andau Markt St.Martin Nikitsch Großwarasdorf Mannersdorf a.d.R. St.Michael i.B.
Kärnten:	Steinfeld/Drautal Maria Rain Kremsbrücke/Innerkrems
Salzburg:	Großarl Thalgau
Steiermark:	St.Peter a. Ottersbach 22a St.Peter a. Ottersbach, Bierbaum 111 Großreifling St.Martin i. Sulmtal Tauplitz Preding Weitersfeld Lebring Thal bei Graz
Tirol:	Leutasch.

-5-

Zu 3.:

Im Berichtszeitraum kam es nur in einem Bundesland zur Verlegung ärztlicher Ordinationen auf Grund der Apothekengesetznovelle 1984, und zwar in zwei Fällen.

Zu 4.:

Den Ämtern der Landesregierung sind keine Fälle von auf Grund der Apothekengesetznovelle 1984 eingetretenen Existenzgefährdungen von öffentlichen Apotheken im ländlichen Raum bekanntgeworden.

Zu 5.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß der Beobachtungszeitraum seit 1. Jänner 1985 sicherlich zu kurz ist, um eine repräsentative Feststellung und Wertung von Auswirkungen der Apothekengesetznovelle 1984 vornehmen zu können.

Mehrere Ämter der Landesregierung haben aber jedenfalls festgehalten, daß die Apothekengesetznovelle 1984 ein sehr wertvolles Instrumentarium für die behördlichen Genehmigungsverfahren darstellt, die auf Grund der nunmehr erfolgten Objektivierung wesentlich einfacher und rascher geführt werden können.

Der Bundesminister:

